



## Merkblatt: Umgang mit Arzneimitteln bei Pferden



© Sibylle - Fotolia.com

Seit dem 1. Januar 2011 müssen alle Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel) in der Tierverkehrsdatenbank (TVD - [www.agate.ch](http://www.agate.ch)) registriert werden. Fohlen sind jeweils bis am 30. November des Geburtsjahrs mit einem zugelassenen Mikrochip zu kennzeichnen und bis am 31. Dezember des Geburtsjahrs muss ein Pferdepäss auf sie ausgestellt sein. Bei der Geburtsmeldung erhalten sie in der TVD automatisch den Status «Nutztier». Wer möchte, kann sein Pferd in der TVD als «Heimtier» deklarieren. Die Unterscheidung zwischen Nutz- und Heimtier spielt beim Einsatz von Tierarzneimitteln (TAM) eine entscheidende Rolle: Bei Nutztieren ist es das oberste Ziel, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Deshalb sind bei der Anwendung von Arzneimitteln bei Nutztierpferden strengere Vorschriften zu beachten als bei Heimtierpferden. Heimtier-Equiden dürfen nicht verwertet werden und sind nach dem Tod korrekt zu entsorgen.

### 1. Das Pferd als Nutztier

Als Nutztier darf ein Pferd geschlachtet und zur Lebensmittelgewinnung verwertet werden.

#### Arzneimittleinsatz bei Equiden mit Nutztier-Status

Arzneimittel dürfen allgemein nur verschrieben werden, wenn die Tierärztin / der Tierarzt das Tier oder den Tierbestand kennt. Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, muss auch der Gesundheitszustand des Tiers bekannt sein. Die TAM-Verordnung sieht jedoch die Möglichkeit für Tierhaltende vor, mit ihrer Tierärztin / ihrem Tierarzt eine Vereinbarung abzuschliessen. Mit dieser ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Arzneimittel ohne vorgängigen Bestandesbesuch zu beziehen, bereit zu halten und anzuwenden. Die Tierärztin / der Tierarzt überprüft bei periodischen Betriebsbesuchen den Gesundheitszustand der Tiere und den korrekten Einsatz der abgegebenen Arzneimittel. Die Betriebsbesuche müssen risikobasiert zwischen ein und vier Mal pro Jahr durchgeführt werden. Pro Tierhaltung (wobei ein Pensionspferdestall als eine Tierhaltung gilt) darf es nur eine solche Vereinbarung geben. Diese erlaubt dann den Bezug von TAM auf Vorrat (z. B. Antiparasitika).

Bei den Nutztieren ist der Arzneimittleinsatz streng geregelt und limitiert. Generell dürfen nur Arzneimittel eingesetzt werden, die für Pferde zugelassen sind. Für bestimmte Arzneimittel können Tierärztinnen und Tierärzten Ausnahmen machen. Seit April 2018 ist der Einsatz von Arzneimitteln mit Phenylbutazon bei Nutztierequiden verboten. Arzneimittel, die zur Anwendung an Nutztieren bestimmt sind, dürfen von Privatpersonen auch nicht aus dem Ausland eingeführt werden.

Buchführungspflichtige Arzneimittel und Behandlungen<sup>1</sup> sowie Inventarliste  
Vor jeder Medizinierung von Nutztier-Equiden ist es ratsam, Rücksprache mit der Tierärztin / dem Tierarzt zu nehmen. Dies gilt auch für homöopathische, anthroposophische und pflanzliche Arzneimittel.

<sup>1</sup> Details sind Art. 26 Tierarzneimittelverordnung «Gegenstand der Buchführung» zu entnehmen.



Die Tierhaltenden von Nutztieren sind verpflichtet, über den Einsatz verschiedener Arzneimittel ein Behandlungsjournal zu führen. Die Tierärztin / der Tierarzt kennt die Details. Im Journal müssen auch allfällige Behandlungen bei Pferdesportanlässen eingetragen werden. Auf Vorrat abgegebene Arzneimittel müssen zudem in einer Inventarliste festgehalten sein. Für das Behandlungsjournal und die Inventarliste können die Nutztier-Formulare verwendet werden ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht > Weitere Informationen). Buchführungspflichtige Arzneimittel dürfen nur für das Nutztier verwendet werden, für das es verschrieben wurde.

#### Halterwechsel

Bei einem Halterwechsel muss schriftlich bestätigt werden, dass das Pferd in den letzten 10 Tagen vor dem Wechsel weder krank noch verletzt war oder verunfallt ist, und dass die Absetzfrist nach einer Arzneimittelbehandlung abgelaufen ist. Andernfalls muss eine visierte Kopie des Behandlungsjournals mit Angaben über Krankheit oder Verletzung abgegeben werden.

Für die Mitteilungen beim Halterwechsel verwenden Sie Seite 35 des Schweizer Equidenpasses. Von der Website der TVD können zusätzliche [Einlageblätter](#) ausgedruckt werden.

#### Schlachtung

Wird ein Pferd zur Schlachtung gebracht, gelten dieselben Vorschriften wie bei einem Halterwechsel. Die Informationen zum Gesundheitszustand müssen schriftlich festgehalten und der verantwortlichen Person des Schlachtbetriebs zu Händen der Fleischkontrolle übergeben werden. Die Absetzfrist von Arzneimitteln ist vor der Schlachtung zwingend einzuhalten. Je nach Arzneimittel beträgt sie bis zu sechs Monaten.

#### 2. Das Pferd als Heimtier

Wer sein Pferd nicht zur Lebensmittelgewinnung verwenden möchte, kann dessen Status bei der TVD von «Nutztier» zu «Heimtier» ändern lassen. Diese Änderung des Verwendungszweckes kann während des ganzen Equidenlebens vorgenommen, jedoch zeitlebens nicht mehr rückgängig gemacht werden. Im Pferdepass wird ein entsprechender Heimtieraufkleber angebracht. Unterscheiden sich die Angaben zum Status im Equidenpass von denjenigen in der TVD, gelten die Angaben in der TVD.

Die Änderung des Status zum Heimtier hat folgende Konsequenzen:

- Für die Tierhalterin / den Tierhalter besteht keine gesetzliche Buchführungspflicht.
- Zur Abgabe von TAM auf Vorrat braucht es keine TAM-Vereinbarung zwischen dem Pferdehalter und dem Tierarzt.
- Für die Heimtier-Equiden steht eine etwas grössere Auswahl an TAM zur Verfügung. Es dürfen auch die bei Nutztieren verbotenen Wirkstoffe angewendet werden.
- Heimtier-Equiden dürfen weder geschlachtet werden noch in die Lebensmittelkette gelangen. Sie müssen eingeschläfert oder betäubt, entblutet und fachgerecht entsorgt werden. Die Kosten gehen zulasten der Eigentümerin / des Eigentümers.

Auch bei Heimtier-Equiden dürfen Tierärztinnen und Tierärzte Arzneimittel nur verschreiben oder abgeben, wenn sie das Tier oder den Tierbestand kennen.